

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.12.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

I Änderungen:

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes
mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der
Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 genannten Orten 14 v.H.
der Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

II Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft

Quickborn, den 17.12.2013
STADT QUICKBORN

gez. Thomas Köppl

L.S.

Thomas Köppl
Bürgermeister